

Entschuldigungsverfahren Kursstufe

Schulleiter | Sw - 28.09.2022



Verfahren

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.“ (§1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

Bei vorher nicht absehbaren zwingenden Abwesenheiten, insbesondere aufgrund einer Erkrankung, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (vgl. Schulbesuchsverordnung §2, Abs. 1, Satz 1).

In der Kursstufe stellt der Schüler das Entschuldigungsersuchen durch die Nutzung der **Mitteilungsfunktion in WebUntis (durch eine WebUntis-Mitteilung an den Tutor zur fernmündlichen Entschuldigung der Fehlzeit) oder durch die Abgabe einer schriftlichen Mitteilung beim Tutor bis spätestens am zweiten Schultag der Verhinderung.** Im Falle der fernmündlichen Entschuldigung durch WebUntis bis zum zweiten Schultag, ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei weiteren Schultagen nachzureichen. Anderenfalls ist der Schüler im rechtlichen Sinne unentschuldigt. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Mitteilung von den Eltern zu erstellen.

Ein Beispiel: Ein Schüler fehlt montags, dann muss spätestens dienstags eine WebUntis-Mitteilung oder die Abgabe der schriftlichen Mitteilung beim Tutor erfolgt sein. Bei elektronischer Entschuldigung in WebUntis muss dann die schriftliche Mitteilung bis spätestens Freitag nachgereicht werden.

Ist durch die Abwesenheit eine **Klausur** versäumt worden, stellt der Schüler das Entschuldigungsersuchen durch die **fernmündliche Entschuldigung seines Fehlens in WebUntis oder durch die Abgabe einer Schulunfähigkeits-Bescheinigung (ärztliches Attest) beim Tutor und dem Fachlehrer bis spätestens am zweiten Schultag der Verhinderung.** Im Falle der Verständigung des Tutors und des Fachlehrers bis zum zweiten Tag durch WebUntis ist die **Schulunfähigkeits-Bescheinigung** innerhalb von drei weiteren Schultagen **beim Tutor und dem Fachlehrer** nachzureichen.

Ein Beispiel: Ein Schüler fehlt dienstags, dann muss spätestens mittwochs eine WebUntis-Mitteilung oder die Abgabe der Schulunfähigkeits-Bescheinigung erfolgt sein. Bei elektronischer Entschuldigung in WebUntis muss dann die Schulunfähigkeits-Bescheinigung bis spätestens Montag nachgereicht werden.

Bei einer Abwesenheit ist der Schüler zur eigenständigen Nacharbeit der versäumten Unterrichtsgegenstände verpflichtet. Bei einer verpassten Klausur entscheidet der Fachlehrer über einen Nachtermin, der i.d.R. an zentralen Nachschreibeterminen stattfindet und für den Schüler im Sinne der Schulbesuchsverordnung verpflichtend ist. Allerdings kann der Fachlehrer die Klausur auch zum nächst möglichen Termin, also u.U. bereits am ersten Tag nach der Abwesenheit, ansetzen. Grundsätzlich besteht von Seiten der Schülerinnen und Schüler jedoch kein Anspruch auf eine Nachklausur.

Beurlaubungen

Schulleitung | Sw – 28.09.2022



Verfahren

Grundlage Schulbesuchsverordnung

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.“ (§1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung). „Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist (daher) lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.“ (§4 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

Antragsteller

Der Antrag auf eine Beurlaubung ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgesuche können nicht von Dritten wie Sportvereinen oder Fahrschulen gestellt werden.

Empfänger

Beurlaubungsgesuche für Einzelstunden sind beim jeweiligen Fachlehrer, für 1-2 Tage beim Klassenlehrer bzw. Tutor und für eine längere Zeit beim Schulleiter einzureichen. Liegt der geplante Beurlaubungszeitraum unmittelbar vor oder nach den Ferien, sind Anträge immer beim Schulleiter einzureichen.

Zeitpunkt des Antrags

Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass der zuständige Lehrer ausreichend Zeit hat, ihn zu bewilligen oder abzulehnen.

Inhalt

Anträge müssen tragfähige Gründe für das Gesuch und den genauen Beurlaubungszeitraum beinhalten. Dieser sollte stundengenau angegeben werden, da für nicht betroffene Schulstunden keine Beurlaubung erteilt werden kann. Eventuelle Bescheinigungen von Dritten können dem Antrag beigelegt werden.

Beurlaubungsgründe

Als Beurlaubungsgründe werden u.a. bestimmte kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Schüleraustausche oder wichtige persönliche Gründe (z.B. Trauerfeier eines direkten Angehörigen) anerkannt. Planbare Besuche bei Ärzten oder Führerscheinprüfungen sind i.d.R. kein Beurlaubungsgrund und sollten daher außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Sie können in Einzelfällen dann bewilligt werden, wenn keine schulischen Belange dem entgegenstehen. Bei im Beurlaubungszeitraum liegenden Leistungsmessungen (z.B. Klausur) ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Abgrenzung zu Entschuldigungsgesuchen

Die Entschuldigungspflicht gilt bei nicht vorhersehbaren Abwesenheiten aus zwingenden Gründen, z.B. bei Erkrankungen. Gründe von Beurlaubungen sind dagegen i.d.R. absehbar und daher muss ein Beurlaubungsgesuch vorab erfolgen.

Konsequenzen

Grundsätzlich sind die Versäumnisse nachzuholen. Eine Abwesenheit bei vorher absehbaren Ereignissen ohne Beurlaubung ist unentschuldig. Eine evtl. dabei versäumte Klassenarbeit/ Klausur ist dann zwingend mit „ungenügend“ zu bewerten. (§8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung). Der Lehrer hat hierbei keinen Ermessensspielraum.